

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZR 26/71

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kirchenmeisters Gerhard Hans Carl W [REDACTED]
in H [REDACTED], R [REDACTED] [REDACTED].

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Freiherr von [REDACTED] -

gegen

Frau Elfriede Anna W [REDACTED] geb. S [REDACTED],
in H [REDACTED], E [REDACTED] Weg [REDACTED]

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung am 21. September 1971 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Dr. Pfretzschner und Dr. Buchholz

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 14. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 15. Februar 1971 wird auf Kosten des Klägers als unzulässig verworfen, weil sie vom Oberlandesgericht nicht zugelassen und deshalb nicht statthaft ist (§§ 546 Abs. 1, 554a, 97 ZPO). Nach feststehender Rechtsprechung hat der Bundesgerichtshof nicht zu prüfen, ob das Oberlandesgericht die Revision deshalb hätte zulassen müssen, weil es von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes abgewichen ist (BGHZ 2, 16; LM ZPO § 546 Nr. 16, 38, 52). Er ist an die Nichtzulassung der Revision gebunden. Der Auffassung von Grunsky (Stein/Jonas/Grunsky ZPO 19. Aufl. § 546 Ann. VI, 3 o), der bei einem offenkundigen, auf den ersten Blick erkennbaren Abweichungsfall die Zulässigkeit der Revision auch bei fehlender Zulassungsentscheidung des Oberlandesgerichts bejaht, vermag der Senat nicht zu folgen. Im übrigen liegt ein solcher Fall hier nicht vor.

Streitwert: 6.000,- DM.

Dr. Hauß

Dr. Buchholz



Beglaubigt:

[Signature]
Justizhauptsekretär